

RS Vwgh 1988/12/13 88/11/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

ABGB §1158;

AngG §19;

IESG §1 Abs2;

Rechtssatz

Das Dienstverhältnis bleibt trotz Konkursöffnung aufrecht, solange es nicht zur Auflösung gebracht wird. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ab Konkursöffnung keine Dienstleistung mehr erbracht wird. Eine Nichtbeschäftigung bedeutet noch keineswegs eine Beendigung des Dienstverhältnisses (Hinweis auf E 1.3.1988, 87/11/0002). Selbst bei Stilllegung eines Betriebes ist damit noch nicht automatisch die Beendigung des Dienstverhältnisses verbunden (Hinweis auf E 14.5.1986, 85/11/0234).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110181.X01

Im RIS seit

09.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at